

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1858)**

Heft 29

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 29. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

17. Juli 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Bur Belehrung über die Seminarfrage.

— * Nächster Zeit werden in Bern die Gesandten der sieben Regierungen, welche zum Bisthum Basel gehören, in eine Conferenz zusammentreten, um über die Frage eines Diöcesan-Seminars Rathschlag zu halten. Da im Schweizerland leider häufig sehr irrige Begriffe und Vorurtheile bezüglich des Rechts und der Pflicht der Priester-Erziehung obwalten, so ist es zeitgemäß, dem schweizerischen Publicum über diesen Gegenstand die Aussprüche eines der ersten Rechtslehrer unserer Zeit in Erinnerung zu bringen, eines Gelehrten, dessen Urtheil in Folge seiner anerkannten Wissenschaftlichkeit und Unparteilichkeit bei allen Confessionen Deutschlands als Autorität gilt. Ueber die Erziehung der Clericer stellt Dr. Walter in seinem Kirchenrecht (V. Buch I. Kap. §§ 201 — 203) folgende auf Geschichte und Recht gefüßte, in der Schweiz unter den obschwebenden Verhältnissen vorzugsweise zu beherzigende Grundsätze auf:

I. Verhältnisse der ältern Zeit.

„Da die Clericer jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Verpflichtung und das Recht, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten und zu überwachen, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann.¹⁾ Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Clericer unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden.²⁾ Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die hl. Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht

vernachlässigt.³⁾ Allmählig wurden auch diese Einrichtungen mit dem Institute der niedern Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander herlief. Ähnliche Anstalten entstanden auch im Abendlande;⁴⁾ wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Clericer wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten.⁵⁾ Die letzte Vorbereitung zum Presbyteramt mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden.⁶⁾

II. Einrichtungen im Mittelalter.

Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Clerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Clericer, unter der Leitung eines ernsten und würdigen Bruders, der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde.¹⁾ Durch die Bemühungen Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt,²⁾ erblühten nun überall im frän-

³⁾ Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab ineunte ætate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturæ institutus.

⁴⁾ Conc. Tolet. II. a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

⁵⁾ Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, juniores lectores — quomodo boni patres spiritualiter nutriendos, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant ut sibi dignos successores provideant.

⁶⁾ Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopo, discend; gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus ejus animadverti, et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

¹⁾ Regula Chrodogangi ed. Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

²⁾ Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Præceptum Carol. M. de scholis græcis et latinis instituendis in ee-

¹⁾ Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835., Benedict. XIV. de synodo diocæs. lib. V. cap. 11.

²⁾ Socrat. hist. lib. 1. c. 11. Alexander Alexandriæ episcopus — pueros — in ecclesia educari jubet, studiisque doctrinæ erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum jam adolevisset, diaconum ordinavit.

kischen Reiche bischöfliche Schulen³⁾ und mit ihnen in Verbindung Büchersammlungen, worin nach der Vorschrift Karls⁴⁾ correcte Abschriften der hl. Schriften, Kirchenväter Canonensammlungen, liturgische Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeschichte, und römische Schriftsteller über die Grammatik, Rhetoric und Dialectic gesammelt waren.⁵⁾ In gleichem Sinne wirkten die Päpste für Italien,⁶⁾ namentlich giengen aus der Lehranstalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor.⁷⁾ Die bischöflichen Schulen blieben auch bei der Auflösung des canonischen Lebens bestehen, und behielten die Form der Convictorien bei.⁸⁾ Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholasticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an sich zu ziehen;⁹⁾ an anderen Orten verwandelte sich dieses Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domschule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewisse Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht bloß dieser Mißbrauch verboten,¹⁰⁾ sondern auch die Verpflichtung festgestellt, nicht nur bei jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie zu gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen.¹¹⁾ Dennoch vermochten diese Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und

Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöflichen Schulen gingen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formelkram, in den Sitten eine unbeschreibliche Nothheit vorherrschend geworden war: so sah sich die Kirche genöthiget, das Erziehungsweisen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trident, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diocese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten¹²⁾. Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches deren so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde¹³⁾. Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diocesen Collegien und Seminarien errichtet und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten, unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dereinst noch von einer parteiloseren Geschichtschreibung seine volle Würdigung erhalten wird¹⁴⁾.

III. Heutiger Zustand.

Die Verordnung des Conciliums von Trident kam in vielen Diocesen, namentlich in Deutschland, in so fern nicht zur vollen Ausführung, als die bischöflichen Seminarier nicht für den gesammten Unterricht der angehenden Cleriker vom Knabenalter an, sondern nur für das letzte Stadium des theologischen Lehrcurfus und die letzte Vorbereitung zum Empfang der Weihe eingerichtet wurden. Den übrigen Unterricht schöpfte man in den gewöhnlichen

clesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2 — 5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

3) Gut handelt davon: R. von Raumer Einwirkung des Christenthums auf die Althochdeutsche Sprache (Stuttgart 1845) S. 189 bis 230.

4) Const. Carol. M. de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

5) Ein Beispiel gibt die Sammlung der Kölner Kirche, wozu der Erzbischof Hildebold gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Grund legte, Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniensis. Colon. 1752. 4.

6) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

7) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

8) Dieses zeigt die Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz vom Jahre 976 in Fuden. Codex diplomat. T. I. p. 352.

9) Dieses zeigt die Decretale Alexander III. in cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3).

10) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

11) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domscholaster verpflichtet worden, von seiner Präbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholasticus.

12) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

13) Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia. Romae 1770. fol.

14) Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im sebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten gibt, Maynard Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Deutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleisingen 1636. 4) S. 159.

Schulen und auf den Universitäten oder höheren theologischen Lehranstalten. Dieses war auch unbedenklich, weil jene Schulen und Lehrstühle in den Händen geistlicher Orden, namentlich der Jesuiten, waren, was für den kirchlichen Geist des Unterrichts eine hinreichende Gewährleistung bot. Durch die Aufhebung der geistlichen Orden und durch die Umwandlung der Schulen und Universitäten in Staatsanstalten trat aber für die Kirche eine Lücke ein, zu deren Ausgleihung sie auf die Beihülfe der Staatsgewalt theils aus allgemeinen Gründen, theils wegen der eingezogenen Kirchengüter rechnen darf.

Aus dem Zusammenhang aller dieser Verhältnisse ergibt sich für das **heutige Recht** Folgendes.

I. Ein Priesterseminar für die letzte Vorbereitungsstufe zum geistlichen Stande ist und bleibt ein von einem Bischof unzertrennliches Bedürfnis, und es ist dafür durch eine angemessene Dotation Sorge zu tragen.¹⁾

II. Für die vorhergehende wissenschaftliche Ausbildung sind die angehenden Geistlichen regelmäßig auf die weltlichen Gymnasien und Universitäten angewiesen. Eben daher muß aber der Bischof das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsam Auge zu haben, daß dort nichts Unkirchliches gelehrt, oder daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, nicht schon im Voraus ihrem Berufe entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung erwarten, daß sie bei der Besetzung der Lehrstellen auf das Bedürfnis der Kirche Rücksicht nehme, und daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Cleriker in seinem Gewissen nicht übernehmen kann.²⁾ Die Gerechtigkeit dieser Forderung liegt da am Tage, wo wie gewöhnlich die weltlichen Lehranstalten aus geistlichen Gütern gestiftet sind. Aber auch, wo dieses nicht der Fall ist, können die katholischen Unterthanen, welche zu den Lehranstalten Steuern zahlen, verlangen, daß dieselben die Bedingungen erfüllen, die, um gute katholische Priester und Seelsorger zu bilden, nöthig sind.

III. Will die Staatsregierung dieses nicht, so haben die Bischöfe einen in dem Zusammenhang der Verhältnisse begründeten Anspruch darauf, daß ihnen aus den eingezogenen Kirchengütern der nöthige Antheil herausgegeben werde, um vollständige geistliche Erziehungsanstalten nach der Tridentinischen Vorschrift zu errichten.

IV. Jedenfalls muß es den Bischöfen frei stehen, aus eigenen Mitteln die Anstalten, die ihnen dazu nöthig scheinen, zu gründen.

1) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.; ebenso in allen neuern Organisationsbulln.

2) Anerkannt ist dieses im Oesterr. Concordat. Art. 6. 7. 8.

V. Den angehenden Geistlichen muß das in der natürlichen Freiheit begründete Recht unverkümmert sein, zu ihrer Ausbildung auch auswärtige kirchlich anerkannte Lehranstalten zu besuchen.

VI. Den Bischöfen steht das Recht zu, den angehenden Geistlichen auf den Universitäten oder anderen Lehranstalten, wo sie die freie Wahl der zu besuchenden Vorträge haben, diese und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in den Seminarien prüfen zu lassen.³⁾

VII. Die Einrichtung, Leitung der Seminarien, die Anstellung und Entlassung der Lehrer in denselben, muß ganz in das Ermessen des Bischofes gestellt sein.⁴⁾ Eine besondere Beaufsichtigung durch die Staatsregierung ist nicht zu rechtfertigen⁵⁾, und das behauptete Recht „des Staates „darüber zu wachen, daß in den Seminarien nicht ein „Geist gepflegt werde, der ihm selbst feindlich sei,“⁶⁾ beruht auf jenem falschen Standpunkt des Mißtrauens und auf der herabwürdigenden Voraussetzung, welche die Kirche mit Unwillen zurückweisen muß.

VIII. Da der Bischof allein die zu einem Geistlichen nöthigen Eigenschaften zu beurtheilen hat, so muß die Zulassung zu dem Seminarium und anderen geistlichen Lehranstalten lediglich von seiner Entscheidung abhängen.⁷⁾

IX. Da die Kirche die Pflegerin der christlichen Wissenschaft ist, und sie allein das, was zu dieser gehört, beurtheilen kann, so muß die Prüfung der angehenden Geistlichen lediglich dem Bischof überlassen sein, und man muß vertrauen, daß derselbe die wissenschaftlichen Anforderungen, welche die Zeit an die Geistlichen macht, eben so gut wie die Staatsregierung zu würdigen im Stande sei.“

So der berühmte Rechtslehrer **Walter**. Möchte diese in ganz Deutschland hochgeschätzte Stimme auch in unserem schweizerischen Vaterlande, besonders von denjenigen Männern gehört und befolgt werden, welche berufen sind, dieser Tage in der Seminarfrage des Bisthums Basel ein Wort mitzusprechen! In diesem Falle werden die Schwierigkeiten, welche sich seit bald dreißig Jahren der Errichtung eines Diöcesanseminars entgegenstellten, von selbst dahinfallen.

3) So sagt auch für Oesterreich die Kais. Verordnung vom 23. April 1850. § 4.

4) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.

5) Diese Freiheiten der Kirche sind auch in Preußen anerkannt.

6) So sagt Richter Kirchenrecht § 285.

7) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Concordat Art. 17.

Wochen-Chronik. — * Täuschen nicht alle Zeichen, so soll dormalen gegen die Katholiken in der Schweiz ein neuer Streich ausgeführt werden und zwar ungefähr in folgender Weise: nachdem die Nationalisten, Indifferenten und Mischmascher einsahen, daß sie den großen ächten Stamm und Kern des Volkes gegen sich haben und somit nicht viel und für keine längere Dauer etwas ausrichten können: so lehren sie nun die Masse um und hegen die Protestanten gegen die Katholiken auf. Wohin das in der Schweiz führen muß, wissen wir aus der Erfahrung und Geschichte. Die Katholiken dürfen ruhig die Hand auf's Herz legen und zu allen redlichen Protestanten sagen: „Wir suchen und wollen keinen Streit mit Euch; wir wollen im Frieden und als Brüder mit Euch leben und verkehren. Aber hütet Euch vor diesen Namens-Katholiken, die weder unsere noch euer, sondern keine Confession wollen.“ — Also Friede und Ruhe. Sonderlich möchten sich die Zeitungen sehr in Acht nehmen und nicht ein Feuer anfachen, das später schwer zu löschen sein möchte. „Sind wir nicht einig im Glauben, so wollen wir doch einig sein in der Liebe!“

— * Die Synode der reformirten Geistlichkeit in **Basel** hat sich — ähnlich der von **Bern** — auch mit den Uebergriffen des Papstthums beschäftigt und dabei — nämlich für den Widerstand, laut dem „reform. Kirchenblatt“, auf die Mithilfe einiger **Katholiken** gerechnet. — Glück zu! Wir, die wir einen ehrlichen Protestanten achten, können davor nur warnen: diese Leute, die nicht zu uns halten, halten auch nicht zu Euch; sie wollen gar keine Kirche, weder sichtbare noch unsichtbare; und wäre auch den Reformirten mit solchen Leuten übel gedient. Uebrigens verdient diese Anschauung der Reformirten alle Beachtung. Die katholischen Staatskirchenväter sehen sich da in natura gewürdigt und beurtheilt, was ihnen wenig schmeicheln dürfte. Wir Katholiken aber sind keineswegs eifersüchtig auf solche Eroberungen.

— * Nachdem Hr. **A. v. Haller**, bischöfliche Gnaden, feierlich in sein Amt eingeführt worden, hoffen wir, es werde Maler Paul von Deschwanden mit gewohnter Meisterhand den Weihbischof von Chur portraittiren und die Kunsthandlung der Gebrüder Benziger in Einsiedeln dasselbe vervielfältigen und so einem weitem Publicum zugänglich machen. Diese beiden Kräfte haben uns bereits mehrere schöne Portraits geliefert in Stahlstich und Lithographie, so z. B. die H. H. Abt. Heinrich in Einsiedeln, Abt. Adelbert von Muri-Gries, P. Gall und Athanas, P. Theodos und den Bischof Anastasius Hartmann u. Möge sich recht bald das gewünschte Bild in gelungener Darstellung an die übrigen anreihen!

— * Friedliebende meinen, daß es mit dem neuen Feldzug gegen **Nuntiaturn** und **Bischof** nicht weit gehen werde, man beliebe nur die Faust im Sacke zu machen, um sich ein wichtiges Ansehen zu geben; vom Reden und Schreiben sei aber noch ein großer Schritt zur That u. u. In Folge 28jähriger Erfahrungen können wir leider diese Erwartung nicht theilen: wir vermuthen, daß die Hand, welche die Faust gemacht, auch den Schlag auszuführen versuchen werde; denn das ist der Fluch der bösen That, daß die Eine die Mutter vieler Andern wird. —

Uebrigens machen die Blätter der „Kirchenhezer“ gar keinen Hehl mit ihren Absichten, sie dringen und drängen tagtäglich zur — That. So schreibt der „Keller'sche Schweizerbote“ unterm 10. ds.: „Endlich ist es Zeit, das wahre „Verhältniß des päpstlichen Legaten festzustellen. Ist er „kirchlicher Legat, so schicke man ihn heim; unsere Bischöfe „sollen Herr sein in ihren Sprengeln. Ist er Gesandter „des Fürsten von Rom, so soll er sich nicht in kirchliche „Angelegenheiten mischen. In dieser Hinsicht soll die Bunde- „regierung einmal reinen Tisch machen.“

Und zwei Tage später, (unterm 12. Juli) kündigt er theils drohend theils triumphirend an, daß die aargauischen Behörden sich „demnächst“ mit Maßregeln gegen die „geistliche Willkühr“ in „ernstester Weise“ zu befassen haben werden. Diese Sprache ist deutlich, verständlich und ganz geeignet, die Erwartungen der Friedliebenden zu enttäuschen.

— * Der **Ständerath** hat dem Bundesrath in Gutheißung seines bisherigen Verfahrens eingeladen, „die Abtrennung der Kantone Tessin und Graubünden von den lombardischen Bisthümern mit Nachdruck zu betreiben.“

— * **Glarus. Bettler-Beruf.** In Mollis ist letzten Dienstag der reichste — Bettler des Kantons beerdigt worden: Fridolin Knobel von Schwändi, der ein Vermögen von circa Fr. 9000 hinterläßt. Er hat seinen Bettler-Beruf meist außerhalb des Kantons getrieben, woher er mit seinen beiden Krücken oft auf dem Schub zurückgeführt worden.

— * **Tessin.** Die kirchlichen Händeltifter sind ganz glücklich, denn sie schmeicheln sich, in Tessin ein Bein gefunden zu haben, mit dem sie den Eifer ihrer Genossen in der gesammten Schweiz neu zu beleben hoffen. Freudetrunken, einen neuen Placetstreit gefunden zu haben, melden die Hez-Organe: „In Bellinzona hat sich die Curia von Como einen folgenschweren Streit erlaubt. Artikel 11 des Gesetzes über Kirchenfachen bestimmt unter einer Buße von 5 bis 5000 Fr.: Bekanntmachungen, unter was immer für einem Namen oder Form solche von Seite des römischen Stuhls, oder der Nuntiaturn oder den Bischöfen herkommen, können, ohne das Placet der Regierung, nicht (Siehe Beiblatt Nr. 29.)

veröffentlicht und in Vollziehung gesetzt werden. Trotz dieser Gesetzesbestimmung hat die bischöfliche Curia von Como an der Pforte der Pfarrkirche von Bellinzona ein Decret angeschlagen, in welchem sie erklärt: „Da die Chorherrnpfründe des Hauses Mariotti vakant geworden und da die Pfrundherren von ihrem Wahlrecht inner den sechs zustehenden Monaten keinen Gebrauch gemacht haben, so geht dieses Recht an die Curia über, welche nach Ablauf des laufenden Monats zur Ernennung des Beneficiaten schreiten und auf keine weitere Vorstellung oder Beschwerde in Sachen Rücksicht nehmen werde.“ Das Decret trägt den Stempel der Curia und ist unterzeichnet vom Kanzler Ludwig Merini. — Gewinnt es nicht den Anschein, als ob nach der Meinung gewisser Leute das „Placet“ eine Art „Guillotine“ sein sollte, um damit mißbeliebige Paragraphen des Kirchenrechts zu enthaupten?

— * **Freiburg.** Sonntags den 11. hat in der Kirche zu St. Nicolaus die feierliche Installation unseres Hochw. Gn. Probst Johann Petrus Leby stattgefunden. Se. Gn. Bischof Stephan hielt das Pontificalamt, am Schlusse gab der neue Prälat den aus Nah und Fern zahlreich Herbeigesrömten den Segen. Am gleichen Tag erhielten 200 Kinder die erste hl. Communion und erneuerten das Taufgelübde. In Freiburg geht das kirchliche Leben einem neuen Aufschwung entgegen.

— * (Mitgeth.) Mit Entrüstung verbreiten die Klosterraubfreundlichen Blätter folgende Nachrichten aus der Hauptstadt unseres Kantons: „Die abgetretene Regierung hatte seiner Zeit aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster eine Kantonalbibliothek angelegt und Herrn Pfarrer Meyer als Bibliothekar angestellt, der sein Amt mit Fleiß und Geschick verwaltete und einen sorgfältig bearbeiteten Katalog herausgab. Nun haben die Ligurianer an die Regierung das Verlangen gestellt, daß die Bücher, welche ihrem frühern Kloster gehört hatten, herausgegeben werden, und dem Gesuche wird, wie wir hören, entsprochen. Es heißt sogar, auch die Jesuiten stellten ein solches Verlangen, auf welches ohne Zweifel eben so wenig ein Abschlag erfolgen werde. Dann ist das schöne Institut der Kantonalbibliothek auf dem Sand.“ Nach unserer Ansicht hat die gegenwärtige Regierung von Freiburg ganz Recht, daß sie kein gestohlenen Gut behalten will, sollte dadurch auch ein großes Loch in den noch so schönen Bücherkatalog gerissen werden.

— * **Luzern.** Kirchenfeindliche Blätter haben jüngster Tage Vieles über eine bevorstehende Personal-Veränderung in der hiesigen Nuntiaturn zu erzählen gewußt; wir glauben zu wissen, daß von einer Versetzung des päpstlichen Geschäftsträgers, Monsig. Bovieri, keine Rede ist.

— * Die „Schwyzerzeitung“ (Nr. 125) berichtet, daß Hr. Buchhändler Kaiser in Luzern sie überzeugt habe, daß er bei der Entlassung seines frühern Gehülfen keineswegs dessen Conversion im Auge gehabt habe. Da die gegentheilige Nachricht früher aus der Schwyz. St. auch in die Kirchenzeitung übergegangen, so erfordert die Unparteilichkeit, daß auch diese Erklärung in diesen Spalten angezeigt werde.

— * (Brief v. 14.) In unserm Canton wird nun bald das Jubiläum beginnen. In einigen Pfarreien wird dasselbe in Form einer Mission begangen werden; auf diese Weise gefeiert, wird dasselbe gewiß erfreuliche Früchte bringen, daran zweifelt Niemand. In andern Pfarreien würde dieß nicht wohl möglich sein wegen Mangel an Predigern; jedoch mit Eifer und Bußgeist begangen, wird mit der Gnade Gottes auch da viel Gutes geschehen und die Buße, wo der Bußgeist geweckt wird, ächte Früchte der Besserung und eines sittlichen Lebens bringen.

— * Aus dem Capitel Hochdorf. (Brief.) In unserm Capitel werden nun auch, dem Beispiele Luzern's folgend, Exercitien gehalten, bereits sind solche angeordnet; die andern Capitel werden, so versichert man auf das Bestimmteste, nachfolgen. Man hofft auch, daß wohl alle Priester des Capitels diese heilsamen geistlichen Uebungen machen werden, auf daß es nicht gehe, wie in einem gewissen Capitel, wo sich gerade diejenigen denselben entzogen haben sollen, welchen sie am nöthigsten gewesen wären.

— * **Sempach.** (Brief v. 12.) Am 2. Montag im Heumonath, war die sog. Sempacher-Schlachtfeier. Das Wetter war etwas ungünstig und daher die Theilnahme des braven Luzerner-Volkes nicht groß. Der von der Regierung bestellte Festprediger war unser Mitbürger, der Hochw. Hr. W. Schürch, Curatcaplan bei den Franciscanern in Luzern. In einer in Form und Inhalt würdigen Predigt stellte er die Pflichten gegen das Vaterland und die Früchte, welche aus ächter Pflichterfüllung hervorgehen, dar. Es ist Schade, daß wegen Ungunst des Wetters die Zuhörer nicht recht zahlreich gewesen sind. Es ist aufgefallen, daß kein Regierungsmitglied dem Ehrenprediger den üblichen Toast brachte; soll der Grund hievon etwa darin liegen, daß derselbe sich in seiner wackern Predigt nicht zum gehorsamen Diener herabgewürdigt? Ein gewisser Hr. Doctor Willi, der zeit Rathschreiber und Doctor (doctor a non docendo, wie lucerna a non lucendo?), wollte in einem Toaste beweisen, Rom sollte sich zu den Füßen der Schweiz, des freien (?) Vaterlandes legen, nicht die Schweiz vor Rom sich beugen, wie es Frankreich, Oesterreich ic. thun. Einige meinen, er habe unkluger Weise aus der Schule geschwaßt; der Toast eckelte allgemein an.

— * **Zug.** Seit einiger Zeit wird in hiesigem Kanton heimlich ein fliegendes Blatt maßenhaft eingeschmuggelt, in welchem zum „*confessionellen Unfrieden*“ namentlich zur Verjagung der apostolischen Nuntiatur gehetzt wird; zum Beweise führen wir nur folgende Stelle an:

„Es muß zu einer gründlichen, und wir wollen hoffen, letzten Auseinandersetzung zwischen dem Schweiz. Freistaate und der Röm. Kirche kommen. Einstweilen verlangt die Ehre der Schweiz, daß dem päpstlichen Statthalter in Helvetien die Thüre gewiesen werde. Diese Statthaltereie bildet den Heerd der Unruhen; von ihr aus wird das ganze Ränkespiel geleitet, in das Treiben Einheit gebracht, der Widerstand der Bischöfe entzündet und jetzt im Aargau jeder ergebene Pfarrer aufgewiegelt. Der päpstliche Statthalter hat seine Hand in allen Wühlereien, in allen Religionsfehden gehabt und sie sogar vom Bürgerblut zu wenig fern gehalten.“

„Fragen wir: welche Berechtigung hat diese römische Statthaltereie? Keine. Die ganze Einrichtung widerspricht dem Geiste unserer Verfassungen und Gesetze; unser öffentliches Leben hat keinen Platz für einen von der Eidgenossenschaft nicht genehmigten römischen Statthalter. Da muß geholfen werden!“

— * Ein auswärtig wohnender Geistlicher, welcher jährlich 2 Fr. Armensteuer an die Heimathgemeinde Menzingen bezahlen mußte, hat als Auslösungssumme von dieser Steuerpflicht 50 Fr. eingeschickt, bemerkend, daß der Zins davon, zu 4% berechnet, die jährliche Quote von 2 Fr. betrage und daß somit die 50 Fr. bei seinem Absterben der Armenpflege als Erworben verbleiben. Gewiß eine Auslösung der Steuerpflicht, welche nicht weniger originell, als für den Geber ehrenvoll ist, besonders, da die Steuer voraussichtlich nicht immer erhoben werden muß. Möge diese geistliche Handlung verdiente Nachahmung finden!

— * **Aargau.** (Brief.) Aus Mangel einer bessern biblischen Geschichte für die katholischen Volksschulen wurde im Aargau vielseitig die seiner Zeit von gegenwärtigem Erziehungsdirector Hrn. Augustin Keller bearbeitete eingeführt. Alsobald wurde das Unzweckmäßige und Unbrauchbare derselben erkannt und längst das Verlangen nach etwas Besserm ausgesprochen. Als nun die kleine Schuster'sche erschien, wurde sie von vielen Pfarrern benutzt; allein obwohl keine obligatorisch vorgeschrieben, will man aus nahe liegenden Gründen derselben hie und da den Eingang verwehren.

Unter solchen Umständen wird es genügen, katholische Pfarrer aufmerksam zu machen, daß die „*Biblische Geschichte von Schuster*“ durch die drei Hochw. Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen (sowie von den meisten

Bischöfen Deutschlands) förmlich approbirt ist; jeder katholische Geistliche wird selbst zu beurtheilen wissen, ob die Approbation des Episcopats oder die Autorität des Herrn Augustin Keller in Bibelsachen höher anzuschlagen ist. *)

— * **Polizeiliche Jagd auf die bischöfliche Correspondenz.** Der h. Regierungsrath hat (auf Keller's Antrag) das Bezirksamt Baden beauftragt, fünf mit Datum und Adresse bezeichnete amtliche Schreiben des Capitels oder Decanats Regensburg aus den Jahren 1854, 1856, 1857 und 1858, welche an das bischöfliche Ordinariat in der Verkündungs-Angelegenheit ergangen, im Concept oder in Abschrift aus dem Decanatsarchiv Regensburg zu Händen des Regierungsrathes zu erheben.

Das Resultat war die Zustellung von zwei Schreibensabschriften, die Hr. Decan Saver selbst angefertigt, und die Erklärung, daß von den andern speciell bezeichneten Decanatschreiben weder Concept noch Abschrift im Archiv aufbewahrt werden. — Kaiser Diocletian hatte bekanntermaßen zu seiner Zeit auch eine polizeiliche Jagd auf die Schriften der Christen angeordnet; dieser römische Christenverfolger ließ aber den Vorstehern der Gemeinden die Schriften nicht bloß abfordern, sondern er riß sogar die Kirchen nieder in der Hoffnung, versteckte Acten unter den Trümmern zu finden; und doch hat der Christenverfolger Diocletian Nichts gefunden und sein Ziel nicht erreicht.

— * Die „*Kirchen-Zeitung*“ hatte seiner Zeit (Nr. 20) aus der „*Botenschaft*“ den Bericht mitgetheilt, es sei folgendes Auskunfts-mittel zwischen Hrn. Augustin Keller und seinen geistlichen Freunden berathen worden: „*Wenn eine fragliche Ehe zu verkünden sei, so — verkünde sie der Pfarrer mir nichts dir nichts wenigstens einmal, sich darauf stützend, daß ihm — der Bischof die Verkündung nicht verboten habe. Wenn hernach der Bischof die Verkündung verbiete, so dispensire die Regierung für die beiden andern Verkündungen.*“ — Gegen diesen Bericht erhoben sich aber wie mit Einem Schlage in den radicalen Blättern die durch Aufdeckung dieses Schliches unangenehm Berührten und stellten keck das Ganze in Abrede. — Nun fragen wir aber: Hr. Imfeld in Hägglingen verkündete zweimal, bis bei ihm der Hochw. Bischof einschritt, — was geschah? — Antwort: die hohe Regierung dispensirte über die dritte Verkündung. — Hr. Kirchenrath und Pfarrer Koch in Wettingen verkündete einmal, — und ward darauf vom Hochw. Bischof suspendirt, — was geschah? — Antwort: die hohe Regierung dispensirte über die beiden

*) Die „*Keller'sche Bibel*“ ist uns nicht bekannt: über die Schuster'sche hat die Kirchen-Zeitung seiner Zeit eine ausführliche sehr empfehlende Recension mitgetheilt (Nr. 3. 1858). Die Redaction.

andern Verkündungen. — Wir fragen, wer hat nun in der That richtiger berichtet, jene Mittheilung der „Botschaft“ oder jener, selbst von einem Hrn. Pfarrer Brunner in Wohlen unterzeichneter Gegenbericht?

— * Der „Botschaft“ wurde von Rheinfelden eine Klage darüber eingesandt, daß der Geist des Stiflers in der Stiftskirche dahier gesehen worden sei, wie er während dem Vesperläuten schweigend inner der Hauptthüre stand, dann, als es verläutet hatte, klagend rief: „Sie lassen das Erz ertönen, aber ihre Herzen sind stumm.“ Soll man daraus schließen, daß Propst und Capitel zu Rheinfelden wohl in die Vesper läuten lassen, aber in der Kirche nicht erscheinen?

— * Neueres. Der „Schweizerbote“ beantragt folgende Regierungs-Maßregel gegen die katholische Geistlichkeit: 1) „Da der Bischof den Pfarrer straft, der ohne „Verletzung eines Kirchengesetzes auch ein Gesetz des Staates“ befolgt, so muß der Staat jeden Pfarrer, der aus Gehorsam gegen den Bischof das Staatsgesetz verlegt, indem er „eine gemischte Ehe nicht verkündigt, ebenfalls strafen, und zwar dadurch, daß er ihm die Besoldung entzieht.“ — 2) „Wenn sodann der Bischof fortfährt, dem Kanton Aargau weiter Trotz zu bieten, so wird dieser ihm seinen Antheil an der Besoldung zücken.“ — Der „Schweizerbote“ muß einen sehr geringen Begriff von der Gewissenhaftigkeit und Opferwilligkeit der katholischen Geistlichkeit haben, wenn er hofft, durch Geld den Hochw. Bischof und die H. Pfarrer bezwingen zu können. Dieser „Nervus rerum“ kann bei einem Schweizerbotenschreiber, aber nicht bei unserm Bischof in Betracht kommen.

— * Aus der protestantischen Schweiz. Toleranz eines Freisinnigen. Als der Gr. Rath von Schaffhausen der katholischen Gemeinde ein Thürmlein mit zwei Glocken an ihrer Kapelle bewilligte, (was nach unserer Ansicht in Folge der Bundesverfassung keiner Confession verweigert werden kann) demonstirte Dr. Joos dem Gr. Rath vor, er biete damit Hand zu der „Abgötterei“ der Messe, indem während derselben die Katholiken läuten!

Ausland. Spanien. Madrid. Die englischen Bibelgesellschaften sind fortwährend bemüht, in Andalusien im Geheimen Bibeln, religiöse Kleinigkeiten, Glaubensbekenntnisse, Nummern des Alba und Brochüren gegen den Papst einzuschmuggeln. An Bord der englischen Dampfschiffe sind sie in Masse vorrätzig, und man verbreitet sie unter allen Klassen der Gesellschaft.

Frankreich. Pilgerfahrten in das hl. Land. Das Comité des Deuvre hat beschlossen, daß mit nächstem eine neue Reise in das hl. Land organisiert werden sollte. Der Reisezug wird Countags den 22. August 1858 von Mar-

seille abgehen. Man wird Mittwoch den 1. September in Jaffa ankommen, und sich wieder Donnerstag den 14. October in Beirut einschiffen und kann Mittwoch den 27. October wieder in Marseille sein.

Oesterreich. Wien. Die Mittel zu einer umfassenden Restauration des St. Stephandomes in Wien haben einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten. Auf Antrag des Hrn. Bürgermeisters hat der Gemeinderath der Stadt Wien in seiner Sitzung vom 9. d. den Beschluß gefaßt, vom Jahre 1859 angefangen, jährlich die Summe von 15,000 fl., und zwar vorläufig auf die Dauer der nächsten fünf Jahre, zur Restauration des Domes aus den städtischen Renten beizutragen.

— Bereits sind die Gesellenvereine über ganz Oesterreich verbreitet. Es bestehen deren gegenwärtig acht und dreißig im österreichischen Kaiserstaate, und zwar außer Wien: in St. Pölten, Wiener-Neustadt, Stein und Zwettl in Nieder-Oesterreich; in Linz, Steyr, Nied, Losenstein, Grünburg-Steinbach und Sierning in Ober-Oesterreich; in Prag, Budweis und Neuhaus in Böhmen; in Olmütz, Jglau, Sternberg und Trübau in Mähren; in Troppau und Freivaldau in Schlesien; in Lemberg, Pest, Ofen, Preßburg, Agram; ferner in Salzburg und Stadtsatt; in Graz, Marburg, Maria-Zell in Steiermark; in Innsbruck, Brixen, Bozen, Meran, Klausen und Kufstein in Tyrol; in Klagenfurt und Laibach. In mehreren andern Städten ist der Verein soeben im Entstehen begriffen. Alle diese Gesellenvereine haben die gleiche Bestimmung, den einheimischen und zuwandernden Gesellen die moralischen und materiellen Wohlthaten des Vereines zu gewähren.

— In Altötting ist die Wallfahrt auch heuer außerordentlich stark. In der Redemptoristenkirche, wo gewöhnlich 24 Priester Beichte sitzen, zählte man 25,000 Communicanten; eine große Menge auch in der Capucinerkirche, wo täglich 10 Priester vom Morgen bis zum Abend Beichte hören.

— Graz. Der hiesige ehrwürdige Carmeliter-Convnt erhielt vor kurzer Zeit aus der Hand des so wohlthätigen Herrn Leopold Edlen v. Lilienthal abermals ein namhaftes Geschenk an einem schönen nicht weit von Ehrenhausen gelegenen Weingarten in der Größe von 8 Joch Nebengrund und nebstdem 22 Joch Grundstücken an Aekern, Wiesen und Waldungen. — Die katholischen Frauen von Graz haben schon wieder ein geräumiges Haus mit einem ziemlich großen Grundcomplex in einer sehr anmuthigen Gegend in der Nähe des Calvarienberges angekauft, um ein neues schönes Erziehungsinstitut für arme und verlassene Mädchen, auch erwachsene, herzustellen, welches sie den Frauen vom guten Hirten zu übergeben Willens sind.

— Brixen. Seit sieben Wochen wird an der theilwei-

sen Wiederherstellung des herrlichen Kreuzganges in der Brürner Domkirche gearbeitet. Allgemach öffnen sich nun wieder die ehrwürdigen Hallen in ihrer alten Gestalt, und gewinnen den Raum, welchen ihnen unkundige Hände geraubt hatten. An den Wänden treten wieder die Gemälde an das Tageslicht, das sie seit mehr als 50 Jahren durch die vorgelegten Mauern und Grabsteine nicht mehr schauen konnten. Unter diesen sind einige sehr schöne Compositiionen, manche auch noch ziemlich gut erhalten. Unter einigen der bereits abgedeckten Gemälde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, deren schöne und zarte Ausführung ein Berichterstatter des „Tyroler Boten“ schildert, finden sich aber auch noch ältere, welche derselbe aus nicht unerheblichen Gründen dem 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts zuschreibt.

Bayern. München. Ueber die „Marien-Anstalt für katholische weibliche Diensthöten“ ist jüngst der Rechenschaftsbericht erstattet worden, und zeigt in der erfreulichsten Weise den gesegneten Fortschritt und das Gedeihen dieses so wohlthätigen Institutes. Die innere Leitung der Anstalt wird zur Zeit von zwei Ordensschwwestern unter Oberleitung des Hochw. Präses und der Ausschußfrauen besorgt. Seit dem 12. October 1856 hat die Zahl der damals zur Pflege und Sorge aufgenommenen alten arbeitsunfähigen Dienstmädchen bereits verdreifacht werden können, und was die jüngern Dienstmädchen betrifft, welche dem Verein beigetreten sind, so beläuft sich deren Zahl jetzt bereits auf fast 2000. Von diesen, so weit sie nicht in Dienst waren, wurden bis Neujahr 1858 nicht weniger als 789 in Dienst untergebracht. Die Zahl der Familien, welche sich der Anstalt zuwenden, mehrt sich immer stärker, da jedem an braven Diensthöten gelegen ist und andererseits die Klagen über schlechte Dienstmägde immer größer werden.

Nordamerika. Der Hochw. P. De Smet S. J., wurde zum Feldcaplan jenes Truppencorps, welches gegen die Mormonen zu Felde zieht, ernannt. In einem Briefe versichert er, daß er in seiner neuen Stellung auch Gelegenheit haben werde, auf seinen Excursionen in das Innere die armen indischen Stämme zu besuchen, deren Kinder zu taufen und die Erwachsenen zu unterrichten.

Asien. Zwei französische Lazaristen machen in diesem Augenblicke den Versuch, zu Diarbekir ein Hospiz ihres Ordens zu gründen. Auch wollen sie dort ein Haus für die grauen Schwestern einrichten.

Oceanien. Eine auffallende Nachricht schallt aus jenem fernsten Welttheile herüber: Die Missionäre sollen auf einer Insel nördlich von Celebes 30,000 Christen entdeckt haben. Es ging längst die Sage, daß dort ein christliches

Volk verfallen sei; als nun Missionäre an's Ufer stiegen, fanden sie da einen Lehrer mit seinen Schülkinder, die auf malayisch sangen: „Wie ein Hirsch nach der Quelle, so schmachtete meine Seele zu Dir, o Herr!“ Bibeln waren nicht mehr vorhanden, aber auf Baumrinde schrieben sie die schönsten Sprüche der Bibel. Sie kannten das apostolische Glaubensbekenntniß und wandelten in christlicher Sitte. Noch standen 20 Kirchen und Schulen. Es sind gegenwärtig 4 Missionäre dort in Thätigkeit, und 30,000 Eingeborene getauft worden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Die in Deutschland bestellten Bücher sind angelangt und im Laufe dieser Woche bereits an die betreffenden Orts-Vereine versandt worden.

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.
Von N. in N. Fr. 7. —

Kirchliche & literarische Anzeigen.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben.
Ablafs- und Jubiläums-Predigten von A. Hörmann.
1. Bändchen. Fr. 1. 75.
Beda Weber. Cartons aus dem deutschen Kirchenleben.
Fr. 8. 60.
Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl und zur geistlichen Geschäftsverwaltung. Nebst einem Anhang von Formularen aller Arten von Geschäftsaufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amts-Verwaltung vorkommen, zunächst für katholische Geistliche, von Dr. And. Müller, Domcapitular. 8. Auflage.
Fr. 8. 60.

Im Verlage von G. F. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Alles für Jesus,

oder die leichtesten Wege zur Liebe Gottes. Ein Betrachtungsbuch für fromme Christen und die es werden wollen. Von Dr. F. W. Faber. Nach der 7. Auflage des englischen Originals deutsch bearbeitet von C. B. Reiching. 2. verbesserte Auflage. Mit einem Stahlstiche. 8. Fr. 3. 45.

Was ein Recensent in der Wiener lit. Zeit. beim Erscheinen der ersten Auflage aussprach: „Es sei mit dem aufrichtigsten Wunsche: „Alles für Jesus,“ P. Faber's liebliches Buch der sorgfältigsten Beachtung der kathol. Laien und Geistlichen dringend empfohlen.“ ging in Erfüllung, indem binnen Kurzem eine zweite verbesserte Auflage nöthig wurde, die zugleich im Preise billiger gestellt wurde.